

POSITIONSPAPIER ZUR AKTUELLEN DEBATTE ÜBER INTENTION UND SINN EINER RIGIDEN VERSCHÄRFUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS

Verdient jede gravierende Straftat „Sanktion“, justizielle Konsequenzen und ein *adäquates* Strafmaß? Ja, ganz ohne Zweifel, zumal verletzt sie, wie unlängst in München geschehen, auf brutale Weise die Unversehrtheit des Individuums und damit auch implizit den gesellschaftlichen Frieden eines Gemeinwesens, das nur bestehen kann, wenn es auf die Einhaltung verbindlicher Regeln im Umgang mit- und untereinander insistiert.

Dieser Sachverhalt steht jedoch nicht in Koinzidenz mit der aktuell geführten Debatte, die weitgehend ignoriert, dass Gewalttaten nicht als exemplarisch oder gar repräsentativ für die meisten Fälle von Jugendkriminalität gelten dürfen. So erklärt es sich auch, dass die derzeit in den Medien grassierende These, ein höheres Maß an Repression sei ein sinnvolles und -stiftendes Instrument, straffällig gewordene Jugendliche zu einer sozialeren Handlungsweise zu bewegen, wenig dazu beiträgt, sie für die Bedeutung eines Regelkanons zu sensibilisieren, der das Fundament unseres Gemeinwesens bildet.

Aufgrund der internationalen Berichte sind vermehrte Strafen allein offensichtlich nicht in der Lage, Kriminalität zu senken, umso mehr sollte das zentrale Augenmerk auf der forcierten Anwendung sozialer Interventionen liegen, die darauf hinwirken, präventiv Straftaten zu verhindern, oder, wenn diese auftreten, Folgekriminalität zu vermeiden.

Die Behauptung eine rigide Erhöhung des Strafmaßes oder gar die Herabsetzung der Altersgrenze im Strafrecht könne de facto etwas zum Positiven verändern, wurde bislang nie verifiziert. Nach wie vor existiert kein empirischer Beweis, dass Maßnahmen wie „Warnschussarrest“ oder willkürliche Potenzierung von Freiheitsstrafen, Jugendliche von der Begehung von Straftaten abhielten. Die eigentliche, seit langem bekannte, wenn auch wenig populäre Ursache von Jugendkriminalität ist in vielen – wenn auch gewiss nicht allen – Fällen, weniger die mangelhafte Bereitschaft, Regeln zu akzeptieren, als vielmehr der Sachverhalt, solche niemals kennen gelernt zu haben. Die adäquate Unterstützung straffällig gewordener Jugendlicher ist demnach auch immer darauf verwiesen, Hilfe und Kontrolle als paritätische Größen der Betreuung zu interpretieren, denn nur wer Regeln zu akzeptieren lernt, wird sie auch als elementar für sein Leben und im Umgang mit anderen Menschen begreifen.

Jugendkriminalität hat viele Facetten, die eine differenzierte Betrachtungs- und Herangehensweise verlangen: Nur unter Anerkennung dieses Sachverhalts, können Lösungsmodelle geschaffen werden, deren Erfolg nachhaltigen Charakter besitzt.

Jedes Projekt, das darauf zielt, jungen Menschen Perspektiven zu erschließen, die infolge ihrer Herkunft stigmatisiert oder aufgrund mangelnder Bildung(schancen), familiärer Verstrickungen oder milieu- und migrationsbedingter Probleme keine Möglichkeit sehen, ihrer fatalen Situation und gleichsam programmierten Ausgrenzung zu entkommen, wird ungleich mehr bewirken als eine unreflektierte Erhöhung von Freiheitsstrafen oder gar die Schaffung von „Disziplinierungslagern“ erreichen könnten, deren primäres Anliegen es wohl kaum darstellt, die Persönlichkeitsentfaltung von Jugendlichen produktiv zu gestalten und unterstützen. Das primäre Augenmerk jeder konstruktiven Resozialisierungsmaßnahme muss, aus Sicht von **NEUSTART**, der Entwicklung von Fähigkeiten gelten, die Verantwortungsgefühl und -bewusstsein zu stimulieren und auszubilden versprechen.

Naheliegender, wünschenswert und in hohem Maße Erfolg versprechend ist demnach die Schaffung von Maßnahmenkatalogen, die – abhängig von Persönlichkeit und sozialen Implikationen – Verfahrenspraktiken definieren, wie im Kontext einer Straftat agiert werden soll, um Jugendliche – ohne jedes Interesse an einer Bagatellisierung ihres Delikts – wirkungsvoll in ihrem Bemühen um soziale Integration zu unterstützen.

Mit Nachdruck gilt es darauf hinzuweisen, dass das deutsche Strafrecht weit davon entfernt ist, Kriminalität undifferenziert und ohne Rücksicht auf die Schwere der Straftat zu behandeln. Persönlichkeiten des politischen Lebens, die – wie heute leider wieder vermehrt anzutreffen – polemisieren, Straftaten sähen sich prinzipiell von der Justiz bagatellisiert und Gerichtsurteile würden ungeachtet der Tragweite einer Straftat getroffen, lancieren in der Öffentlichkeit ein Bild unserer Rechtsprechung, das mit der Wirklichkeit keine Berührungspunkte besitzt. Meinungsäußerungen, die ein reduziertes, vermeintlich eingängiges Klischee von komplexen Phänomenen wie Kriminalität „bedienen“ sind für den Augenblick populistisch wirksam, doch für die soziale Realität ohne jede Bedeutung.

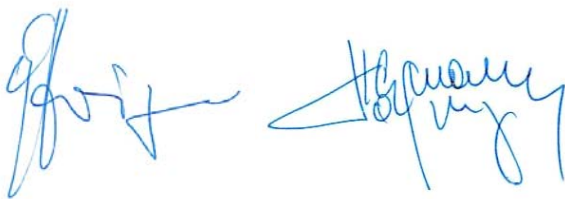
Wer mehr bewirken will, als eine ad hoc-Sanktion zu verändern in der Lage ist, muss sich grundlegend und im Detail damit auseinandersetzen, wie und unter welchen Konditionen Kriminalität unter Jugendlichen entsteht, und was dazu beiträgt, ihre Ursachen zu bekämpfen: auf wirkungsvolle Weise und langfristig orientiert.

In Deutschland gibt es bereits viele Lösungsansätze, die – würden sie flächendeckend umgesetzt und intensiv ausgebaut – entscheidende Beiträge leisten könnten, um entscheidende Verbesserungen herbeizuführen.

Vorzüglich in Niedersachsen wurde ein breit gefächertes Repertoire an Maßnahmen „institutionalisiert“ (z.B. Anti-Aggressions-Training, Anti-Gewalt-Training), die zu einer signifikanten Senkung der Kriminalitätsquote bei Jugendlichen führte. Auch in Baden-Württemberg wurde mit „Projekt Chance“ eine Initiative geschaffen, die dokumentiert, auf Basis welcher Leit- und Handlungsmaximen Jugendkriminalität sukzessive abgebaut werden kann (s. <http://www.projekt-chance.de>). Von diesen Erfahrungen und Ansätzen ausgehend, lösungsorientierte Modelle zu entwickeln, ist weitaus ratsamer, konstruktiver und erfolgreicher als eine Diskussion zu führen, die sich allein dem „Repressionsgedanken“ verpflichtet.

Welche bedeutende Rolle in diesem Kontext nicht zuletzt eine Novellierung der Bewährungshilfe besitzt, die – wie bei **NEU**START**** – verbindliche Qualitätsstandards für die Hilfs- und Kontrollaspekte der Betreuung formuliert und ein differenziertes – der Persönlichkeit und sozialen Situation des Klienten gerecht werdendes – Lösungsmodell favorisiert, ist schwerlich zu überschätzen (s. <http://www.neustart.org>).

Nur wenn auch auf politischer Ebene erkannt und akzeptiert wird, dass die psychosoziale und ökonomische Situation eines Delinquenten zentrale Größen sind, die darüber entscheiden, welche Form und Intensität der Betreuung notwendig erscheint, und zudem die Bereitschaft wächst, in diesen Bereich angemessen zu investieren, erhält „Kriminalitätsprävention“ den ihrer gesellschaftsrelevanten Funktion angemessenen Stellenwert.



Georg Zwinger

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

NEUSTART**** gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung

Stuttgart, 08.01.2008

FOLGEINFORMATION FÜR INTERESSIERTE LESER

- Empirisch gesicherten Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen referiert eine wissenschaftliche Studie („Düsseldorfer Gutachten“) aus dem Jahr 2002. Das „Düsseldorfer Gutachten“ ist als Datei kostenlos erhältlich unter: www.duesseldorf.de/download/dg.pdf